



**Vierzehnte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für die Modulprüfungen im Rahmen
der Ersten Lehramtsprüfung
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 27. Oktober 2021**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-69.pdf>)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für die Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. April 2015 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2015/2015-19.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 19. Juli 2021 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2021/2021-40.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Lehramt an beruflichen Schulen

1. Das Studium in den Bachelorstudiengängen

- Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik
- Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Bildungsmanagement
- Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik I
- Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik II

und den Masterstudiengängen

- Berufliche Bildung/Fachrichtung Sozialpädagogik
- Wirtschaftspädagogik
- Wirtschaftspädagogik mit dem Schwerpunkt Wirtschaftsinformatik

kann an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg für das Lehramt an beruflichen Schulen erweitert werden durch:

- a) das Studium eines dritten Faches, wobei eines der Fächer Beruf und Wirtschaft, Deutsch, Englisch, Ethik, Französisch, Geographie, Geschichte, Kunst, Musik, Evangelische Religionslehre, Katholische Religionslehre, Politik und Gesellschaft oder Wirtschaftsinformatik gewählt werden kann. Werden hierzu die Module des jeweiligen Unterrichtsfachs absolviert, kann dies auf Antrag beim Prüfungsamt mit einem Zertifikat gemäß § 24 Abs. 7 APO GuK/Huwi bzw. § 20 Abs. 6 APO SoWi bescheinigt werden.

Im Rahmen des Studiums der Beruflichen Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik ist das Zertifikat in folgenden Fächern möglich:

- Deutsch (gem. § 11 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 Buchst. e StuFPO Bachelor Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik),
- Englisch (gem. § 12 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 Buchst. d StuFPO Bachelor Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik),
- Kunst (gem. § 18 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 Buchst. f StuFPO Bachelor Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik),
- Musik (gem. § 20 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 Buchst. c StuFPO Bachelor Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik),
- Evangelische Religionslehre (gem. § 21 Abs. 2),
- Katholische Religionslehre (gem. § 22 Abs. 2),
- Politik und Gesellschaft (gem. § 24 i.V.m. Anhang 1 Nr. 2 Buchst. g StuFPO Bachelor Berufliche Bildung/ Fachrichtung Sozialpädagogik).

Im Rahmen des Studiums der Betriebswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik bzw. des Studiums der Wirtschaftspädagogik ist das Zertifikat in folgenden Fächern möglich:

- Berufssprache Deutsch (gem. §§ 37a, 45a),
- Deutsch (gem. §§ 30, 38),
- Englisch (gem. §§ 31, 39),
- Französisch (gem. §§ 32, 40),
- Geographie (gem. §§ 33, 41),
- Evangelische Religionslehre (gem. §§ 34, 42),
- Katholische Religionslehre (gem. §§ 35, 43),
- Politik und Gesellschaft (gem. §§ 36, 44),
- Wirtschaftsinformatik (gem. §§ 37, 45).

- b) das Studium, das zu der pädagogischen Qualifikation als Beratungslehrkraft führt.
- c) das Studium des Fachs Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern als nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

2. Eine nachträgliche Erweiterung gemäß Art. 23 BayLBG, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2007 (GVBl, S. 536), ist darüber hinaus durch das Studium der Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt und das Studium einer fremdsprachlichen Qualifikation gemäß § 114 Abs. 1 Satz 3 LPO I in folgenden Sprachen möglich:

- a) Englisch
- b) Französisch
- c) Italienisch
- d) Russisch
- e) Spanisch“

2. In § 5 Satz 2 wird die Aufzählung per Nummerierung durch die Aufzählungsart mit Buchstaben ersetzt.

3. § 7 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Allgemeine Pädagogik, Schulpädagogik und Psychologie 35 LP

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Allgemeine Pädagogik	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Schulpädagogik	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Psychologie (EWS) I	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Psychologie (EWS) II	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	7
Interdisziplinäre Erziehungswissenschaft	P	keine	-Portfolio; kann nach Wahl des oder der Studierenden ersetzt werden durch zwei Portfolios	7

Wiederholungsregelung:

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die Modulprüfung bzw. die Moduleilprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Grundschulpädagogik und -didaktik 34 bzw. 36 LP

1. Grundschulpädagogik

¹Tritt das Studium der Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt anstelle eines Unterrichtsfachs, ist das „Aufbaumodul Grundschulpädagogik und -didaktik (Psy)“

zu belegen. ²Alle anderen Studierenden belegen das Modul „Aufbaumodul Grundschulpädagogik und -didaktik“. ³Studierende, die eines der beiden studienbegleitenden Praktika in der Grundschuldidaktik absolvieren, wählen das Theorie-/Praxismodul.

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und – didaktik I	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Portfolio oder - oder - mündliche Prüfung Das Modul ist unbenotet.	5
Grundlagenmodul Grundschulpädagogik und -didaktik II	P	keine	Portfolio	6
Aufbaumodul Grundschul-pädagogik und -didaktik	WP	keine	-schriftlicher Hausarbeit oder -Portfolio oder -schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Aufbaumodul Grundschul-pädagogik und -didaktik (Psy)	WP	keine	-Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder -schriftliche Prüfung (Klausur)	3
Theorie-/Praxismodul Grundschuldidaktik	WP	keine	Portfolio (unbenotet)	5

Wiederholungsregelung:

³Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ⁴Eine zweite Wiederholung ist zulässig.

2. Didaktik des Schriftspracherwerbs und Sachunterrichts

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Grundlagenmodul Didaktik des Schriftspracherwerbs	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur) oder	5

			- Portfolio oder - mündliche Prüfung Das Modul ist unbenotet.	
Aufbaumodul Didaktik des Schriftspracherwerbs	P	keine	-Portfolio oder -schriftliche Hausarbeit oder -mündliche Prüfung	5
Grundlagenmodul Didaktik des Sachunterrichts	P	keine	-schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Portfolio oder - mündliche Prüfung Das Modul ist unbenotet.	5
Aufbaumodul Didaktik des Sachunterrichts	P	keine	- schriftliche Hausarbeit oder -Portfolio oder - mündliche Prüfung	5

Wiederholungsregelungen

¹Im Falle des Nichtbestehens ist die jeweils nicht bestandene Modulprüfung zu wiederholen. ²Eine zweite Wiederholung ist zulässig.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Tabelle in Nr. 5 wird wie folgt geändert:

aaa) Beim Modul GeoFW 1.0.1: Einführung in das Fach Geographie DidGS werden in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen die Wörter „oder -Portfolio“ angefügt.

bbb) Beim Modul GeoDid 1.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit DidGS werden in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen die Wörter „oder -Portfolio“ angefügt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden in der Tabelle beim Modul Didaktik und Pädagogik der Mittelschule in der Spalte Modulprüfung/ Modulteilprüfungen die Wörter „oder -Portfolio“ angefügt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 6 werden in der Tabelle beim Modul Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY in der Spalte Modulprüfung/ Modulteilprüfungen die Wörter „oder -Portfolio“ angefügt.
 - bb) In Nr. 7 werden jeweils bei den Modulen GeoFW 2.0.1: Einführung in das Fach Geographie-DidMS, Teil 1, GeoFW 2.0.2: Einführung in das Fach Geographie-DidMS, Teil 2, GeoDid 2.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit DidMS sowie GeoDid 2.2: Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht DidMS in der Spalte Modulprüfung/ Modulteilprüfungen die Wörter „oder -Portfolio“ angefügt.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Nr. 1 werden in der Tabelle beim Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.
 - b) In Abs. 3 Nr. 1 werden in der Tabelle beim Basismodul Englischdidaktik GS MS Did-MS RS BS WiPäd GY in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In a) werden in der Tabelle bei den Modulen GeoDid-3.1 und GeoDid 3.2 in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen jeweils die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.
 - bb) In b) werden in der Tabelle bei den Modulen GeoDid-4.1 und GeoDid 4.2 in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen jeweils die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.
 - b) In Abs. 2 Nr. 2 werden in der Tabelle bei den Modulen GeoDid-5.1 und GeoDid 5.2 in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen jeweils die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.
 - c) In Abs. 3 Nr. 2 werden in der Tabelle bei den Modulen GeoDid-6.1 und GeoDid 6.2 in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfungen jeweils die Wörter „oder –Portfolio“ ergänzt.

8 § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, in der Tabelle in Nr. 1 werden beim Modul Aufbaumodul Kulturwissen Griechisch in der Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfungen die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

9. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1, in der Tabelle in Nr. 1 werden beim Modul Aufbaumodul Kulturwissen Latein in der Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfungen die Wörter „schriftliche Prüfung (Klausur)“ durch das Wort „Portfolio“ ersetzt.

10. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Tabelle in Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Modulbezeichnung „Einführung in die Psychologie“ wird durch die Modulbezeichnung „Einführung in die Psychologie, ihre Geschichte und ethischen Grundlagen“ ersetzt.
 - bb) Bei den Modulen Allgemeine Psychologie I, Allgemeine Psychologie II, Persönlichkeitspsychologie, Sozialpsychologie, Pädagogische Psychologie und Klinische Psychologie und Psychotherapie werden jeweils in der Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfung die Wörter „oder –mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - cc) Beim Modul Entwicklungspsychologie werden in der Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfung die Wörter „-schriftliche Prüfung (Klausur) oder“ gestrichen.
 - dd) Die Modulbezeichnung „Diagnostik I“ wird durch die Modulbezeichnung „Psychologische Diagnostik: Grundlagen“ ersetzt.
 - ee) Die Modulbezeichnung „Diagnostik II“ wird durch die Modulbezeichnung „Psychologische Diagnostik: Vertiefung“ ersetzt.
 - ff) Beim Modul Schulpsychologie und Beratung wird die Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfung wie folgt gefasst:
„- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Projektarbeit) oder –Referat“
 - gg) Beim Modul Empiriepraktikum wird die Spalte Modulprüfung/Moduleilprüfung wie folgt gefasst:
„- Referat mit schriftlicher Hausarbeit (Projektarbeit). Das Modul ist unbenotet.“

- b) Die Tabelle in Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Modulbezeichnung „Biologische Psychologie“ wird durch die Modulbezeichnung „Biologische Psychologie und medizinische Grundlagen 1“ ersetzt.
 - bb) Beim Modul Arbeits- und Organisationspsychologie werden in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung die Wörter „oder –mündliche Prüfung“ gestrichen.
 - cc) Die Modulbezeichnung „Gesundheitspsychologie“ wird durch die Modulbezeichnung „Gesundheitspsychologie und medizinische Grundlagen 2“ ersetzt und in der Spalte Modulprüfung/Modulteilprüfung werden die Wörter „oder –mündliche Prüfung“ gestrichen.

c) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme (Anwesenheitspflicht)

Bei den Seminaren folgender Module besteht Anwesenheitspflicht; die regelmäßige Teilnahme an den Seminaren wird für das Bestehen der Module vorausgesetzt:

„Psychologische Diagnostik: Grundlagen“, „Psychologische Diagnostik: Vertiefung“, „Empiriepraktikum“, „Biologische Psychologie und medizinische Grundlagen 1“, „Gesundheitspsychologie und medizinische Grundlagen 2“.

11. In der Tabelle in § 31 werden beim Basismodul Englischdidaktik GS-MS Did-MS RS BS WiPäd GY in der Spalte Modulprüfung/Modulprüfung die Wörter „oder – Portfolio“ angefügt.

12. In der Tabelle in § 33 werden beim Basismodul GeoDid-7.1: Grundlagen und Bedeutung geographischer Bildungsarbeit WiPäd in der Spalte Modulprüfung/Modulprüfung die Wörter „oder –Portfolio“ angefügt.

13. Folgender § 37a wird eingefügt:

„§ 37a

Berufssprache Deutsch

¹Zu absolvieren sind folgende Pflichtmodule:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulprüfungen	LP
Einführungsseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Basismodul Sprachwissenschaft	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	8
Grundlagenmodul Deutschdidaktik	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Grundlagenmodul Deutsch als Zweitsprache	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Reflektierte Praxis der Berufssprache Deutsch I	P	keine	Referat	6

²Ferner ist eines der nachfolgenden Module nachzuweisen:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/Modulprüfungen	LP
Vertiefungsmodul A Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Vertiefungsmodul B Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	Portfolio	5

Vertiefungsmodul C Deutschdidaktik vertieft	WP	keine	Schriftliche Hausarbeit	5
--	----	-------	----------------------------	---

“

14. In der Tabelle in § 41 werden beim Basismodul GeoDid-7.2 Konzeption und Gestaltung von Geographieunterricht – WiPäd in der Spalte Modulprüfung/ Modulteilprüfung die Wörter „oder –Portfolio“ angefügt.

15. Die Tabelle in § 44 wird wie folgt gefasst:

”

Modulbezeichnung	P/W P	Zulassungs- voraussetzungen	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	LP
Basismodul Fachdidaktik Politik und Gesellschaft	P	keine	- schriftliche Prüfung (Klausur)	5
Wahlpflichtbereich I				
<p><u>Wählbar sind die im Folgenden aufgeführten Module gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziologie sowie Module aus den Modulgruppen MASOZ A, MASOZ B und MASOZ C gemäß der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziologie.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>BA Soz A.1.1</u> Allgemeine Soziologie I – <u>BA Soz A.1.2</u> Allgemeine Soziologie II – <u>BA Soz A.2</u> Sozialstruktur im internationalen Vergleich I & II – <u>BA Soz B.1.1</u> Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I – <u>BA Soz B.1.2</u> Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II – <u>BA Soz D.2.1 A</u> Einführung in die Bevölkerungswissenschaft – <u>BA Soz D.2.1 B</u> Einführung in die Migrationssoziologie – <u>BA Soz D.4.1 A</u> Soziologie der Globalisierung und Weltgesellschaft – <u>BA Soz D.4.1 B</u> Soziologie der Europäischen Union und der europäischen Integration – <u>BA Soz D.6.1 A</u> Grundlagen der Arbeitswissenschaft – <u>BA Soz D.6.1 B</u> Grundlagen der Ergonomie – <u>BA Soz D.6.1 C</u> Arbeitsanalyse und Arbeitsgestaltung – <u>BA Soz D.6.1 E</u> Beruf und Arbeitsmarkt <p>Sofern die Module Allgemeine Soziologie I, Allgemeine Soziologie II, Sozialstruktur im internationalen Vergleich I & II, Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil I oder Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung Teil II bereits im Bachelorstudium absolviert wurden, sollten diese nicht nochmals belegt werden.</p>				

Wahlpflichtbereich II
<p>Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none"> – <u>die Vorlesungs-, Proseminar- und Vertiefungsmodule gemäß Anhang 1 der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Politikwissenschaft mit Ausnahme des Moduls „PWB-ME-PS Proseminar Grundlagen politikwissenschaftlichen Arbeitens“ sowie</u> – <u>die Hauptseminarmodule gemäß Anhang 2 der Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft</u>

“

16. Folgender § 45a wird eingefügt:

„§ 45a

Berufssprache Deutsch

Es sind folgende Pflichtmodule zu absolvieren:

Modulbezeichnung	P/WP	Zulassungsvoraussetzungen	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	LP
Aufbaumodul Sprachwissenschaft I: Sprachgeschichte	P	keine	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
Aufbaumodul Sprachwissenschaft II: Sprachwissenschaft	P	keine	Referat mit schriftlicher Hausarbeit	6
Modul Fachdidaktik Deutsch	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	10
Vertiefungsmodul Deutsch als Zweitsprache	P	keine	-Schriftliche Prüfung (Klausur) oder -Portfolio oder -Schriftliche Hausarbeit	6
Reflektierte Praxis der Berufssprache Deutsch II	P	keine	Schriftliche Hausarbeit	10

“

§ 2

¹Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2021 in Kraft. ²Die Änderungen für das Fach Erziehungswissenschaften in § 7 „Erziehungswissenschaftliches Studium, Basisqualifikationen und Schulpraktikum“ gelten nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/22 aufgenommen haben. ³Wer ein Modul gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 „Grundschulpädagogik“ vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits ganz oder in Teilen absolviert hat, absolviert die weiteren Module gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 nach den bisher geltenden Bestimmungen. ⁴Gemäß bisher geltender Prüfungsordnung bereits absolvierte und nach Maßgabe des Modulhandbuchs in Teilen absolvierte Module bleiben von dieser Änderungssatzung unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 7. Juli 2021 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Oktober 2021

Bamberg, 27. Oktober 2021

gez.

**Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident**

Die Satzung wurde am 27. Oktober 2021 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Oktober 2021.